



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Benutzungsordnung für die Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) der Stadt Heilsbronn

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallbeseitigung durch die Gemeinde
- § 4 Benutzungsberechtigte
- § 5 Haftung
- § 6 Eigentumsübertragung
- § 7 Betriebszeit
- § 8 Entgelt für die Ablagerung
- § 9 Anlieferung außerhalb der Betriebszeit
- § 10 Hinweis auf Bußgeld
- § 11 Standort der Deponie
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit und Ordnung in der Inertabfalldeponie.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Deponie verbindlich. Mit der Anlieferung von beseitigungsfähigen Abfällen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit geboten ist und eine Verwertung nicht möglich ist.
- 2.. In der Inertabfalldeponie dürfen folgende beseitigungsfähigen Abfälle abgelagert werden:
 - Beton (AVV-Schlüsselnr. 17 01 01)
 - Ziegel (AVV-Schlüsselnr. 17 01 02)
 - Fliesen und Keramik (AVV-Schlüsselnr. 17 01 03)
 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (AVV-Schlüsselnr. 17 01 07)
 - Nicht verunreinigter Erdaushub (AVV-Schlüsselnr. 17 05 04)

Die Einstufung der Abfallschlüssel ergibt sich aus der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Für gering belastete mineralische Abfälle ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Bauschutt sind mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aus-sortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Hierzu gehört das Abbruchmaterial aus dem Abriss von **nicht kontaminierten** Bauwerken, z. B. Wohngebäuden, das im wesentlichen aus bewehrtem oder unbewehrtem Betonabbruch, Mauerwerksabbruch, Ziegeln, Mörtelresten und ähnlichem mineralischen Material besteht und in dem sonstige, im früheren Bauwerk enthaltene Stoffe, z. B. Holzteile, Rohrleitungen Installationsmaterial und Metallteile, **in geringen Mengen** enthalten sein können, soweit sie mit den mineralischen Bauteilen noch fest verbunden sind.

Hierzu zählen **nicht** Baustellenabfälle (AVV-Abfl.Schl.Nr. 17 09 04), d. h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (z. B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste).

Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Festgestein (DIN 18196) sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben und abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen; soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Boden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (§ 202 BauGB).

3. Andere Abfälle dürfen dort nicht deponiert werden. Werden solche widerrechtlich angeliefert, so sind diese durch den Benutzer auf dessen Kosten den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.

Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstiger wassergefährdender Stoffe sowie jedes Einleiten von Abwasser oder Einbringen von Müll und anderen organischen bzw. mineralischen Abfällen im Bereich der Ablagerungsfläche ist verboten.

4. Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.

§ 3

Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

Die Stadt Heilsbronn beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die in ihrem Gebiet anfallenden beseitigungsfähigen Abfälle. Der Landkreis Ansbach hat mit Rechtsverordnung vom 01.07.1977 mit Zustimmung der Stadt Heilsbronn vom 16. Februar 1977 diese Verpflichtung auf die Stadt Heilsbronn übertragen.

§ 4

Benutzungsberechtigte

Die Grundstückseigentümer und sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) im Gebiet der Stadt Heilsbronn sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung die in § 2 genannten Abfälle gegen das in § 8 festgesetzte Entgelt in der städtischen Inertabfalldeponie abzuliefern.

Eine Annahme von Abfällen von Baustellen außerhalb des Stadtgebietes ist nicht möglich.

§ 5

Haftung

1. Das Betreten der Deponie erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet den Benutzungsberechtigten gegenüber für Schäden, die ihnen durch die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage entstehen nur dann, wenn ihr oder ihrem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden, die bei oder infolge der Benutzung der städt. Deponie entstehen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie an den Schäden kein Verschulden trifft.
3. Die städt. Deponie darf niemand ohne Erlaubnis betreten.

§ 6 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf der Abfallbeseitigungsanlage in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Eigentum behandelt.

§ 7 Betriebszeit

Die Inertabfalldeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Von März bis November jeweils	Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
	Samstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

§ 8 Entgelt für Ablagerung

1. Das Entgelt für die Ablagerung der in § 2 genannten Abfälle beträgt:

1.1 Bodenaushub

Geeignetes Material pro m ³	8,00 €
Nicht geeignetes Material pro m ³	17,00 €

1.2 Bauschutt

0,5 bis unter 1,0 m ³	15,00 €
ab 1,0 m ³	20,00 €

2. Die Mengenerfassung erfolgt bei Anlieferung

3. Kleinanlieferer haben das Entgelt für die Ablagerung vor dem Befahren der Deponie in bar zu entrichten.

§ 9 Anlieferung außerhalb der Betriebszeit

1. Soll außerhalb der Betriebszeit Abfall angeliefert werden, so ist dies der Stadtverwaltung 24 Stunden vorher anzuzeigen.

2. Neben der Gebühr nach § 8 ist pro angefangene Stunde für die Besetzung der Deponie ein Betrag von 17,00 € zu entrichten. Diese Kosten beinhalten auch die Fahrtkosten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldvorschriften)

1. Ordnungswidrig handelt, wer

- andere als die in § 2 genannten Abfälle ablagert oder
- außerhalb der in § 7 und 9 festgelegten Betriebszeit anliefert.

2. Die Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) werden nach dem Bußgeldkatalog "Umweltschutz" bzw. nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geahndet. Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, ist für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Kataloges auszugehen.

§ 11
Standort der Inertabfaldeponie

Die Inertabfaldeponie der Stadt Heilsbronn wird auf den Grundstücken Fl.Nrn. 572/1 und 574 der Gemarkung Seitendorf betrieben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Heilsbronn, 29.06.2011

Stadt Heilsbronn


Pfeiffer
1. Bürgermeister

